

Durchgeschriebene Fassung der

## **Jagdsteuersatzung der Stadt Römhild**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, Satz 1, 21, 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Römhild folgende Jagdsteuersatzung:

### **§ 1 -Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Gemeindegebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz ( §§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes).

Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2 - Steuerpflichtiger und Steuerhaftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtung daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.  
Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### **§ 3 - Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes**

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

### **§ 4 -Besteuerungsgrundlage**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei den verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtenden Pachtpreis (einschl. Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschl. Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschl. Nebenleistungen) übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert ein sich aus den auf einen Hektar umgerechneten Jahrespachtpreis aller Eigenjagdbezirke im Gebiet der Stadt Römhild errechneten Durchschnittsbetrag. Der Durchschnittsbetrag ist aus den Jahrespachtpreisen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres zu ermitteln.

### **§ 5 - Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidung**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Gemeinden, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Fläche im Gebiet der Gemeinde im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

## **§ 6 - Änderung des Jagdwertes**

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v. H. ändert.

## **§ 7 - Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v.H. des Jahreswertes.

## **§ 8 - Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Steuerschuld ist mit der Jagdpacht zu zahlen.

## **§ 9 - Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

- (1) Der Steuerpflichtige hat der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlage eine Steuererklärung abzugeben. Ist der steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Jagdberater oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## **§ 10 - Heranziehen zur Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Jagdsteuersatzung der Gemeinde Gleichamberg vom 28.02.1998 aufgehoben.

Römhild, den 27.05.2013

gez. Köhler  
Bürgermeister

DS

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	27.05.2013	21 / 04 / 13	06 / 2013 vom 06.06.2013	-	01.04.2013
1. Änderung	22.05.2015	268 / 21 / 15	06 / 2015 vom 04.06.2015	§ 4 Abs. 4 § 5	01.04.2015